

**Datenschutzreform 2018
Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Bericht und Finanzierungsvorschlag**

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 10080

5 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.11.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Neuerungen durch die DSGVO	2
1.1 Stärkung der Rechte der betroffenen Personen	3
1.1.1 Pflichten der Landeshauptstadt München als Verantwortlicher	3
1.1.2 Rechte der betroffenen Personen	6
1.2 Folgen bei Rechtsverstößen	8
1.3 Datenschutzbeauftragter (DSB)	9
2. Bisherige Umsetzungsmaßnahmen	10
3. Personalbedarf	12
4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	13
5. Ausblick	14
II. Antrag des Referenten	15
III. Beschluss	15

I. Vortrag des Referenten

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU¹ ist die europäische Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - am 25.05.2016 in Kraft getreten. Sie ist nach einer zweijährigen Übergangszeit ab 25.05.2018 **unmittelbar europaweit** anzuwenden und bedarf keiner nationalen Umsetzung mehr, Art. 99. Damit wird das Datenschutzrecht europaweit auf eine einheitliche Basis gestellt.

1. Neuerungen durch die DSGVO

Eine knappe Darstellung der Verordnung und ihrer Inhalte ist angesichts ihres Umfangs (**99** zum Teil sehr umfangreiche Artikel mit ca. **180** Erwägungsgründen) nicht möglich.

Aufgrund einer je nach Zählart hohen Anzahl von 50 bis 60 „Öffnungsklauseln“ haben die Mitgliedstaaten der EU Möglichkeiten, von der eigentlich unmittelbar geltenden Verordnung abzuweichen. Derzeit hat bereits der Bund ein Gesetz² zur Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes an die Datenschutzgrundverordnung erlassen, das zeitgleich mit der Verordnung am 25.05.2018 in seinen wesentlichen Regelungen in Kraft treten wird. Das Bundesdatenschutzgesetz neu wird aber überwiegend im Bereich der Landeshauptstadt München - wie bisher auch - nicht anwendbar sein. Als Kommune ist die Landeshauptstadt München Teil des Landes Bayern und vorrangig den dortigen landesrechtlichen Regelungen unterworfen. Ein Landesdatenschutzgesetz zur Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung ist bisher noch nicht erlassen worden. Weiterhin hat der Bund in überraschend schneller Weise und letztlich ohne ausreichende Beteiligung der Länder über den Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze beschlossen, das zahlreiche Änderungen von datenschutzrechtlich relevanten Spezialgesetzen enthält, u.a. der Abgabenordnung und des Sozialgesetzbuches³.

Da noch weitere Anpassungen in zahlreichen Gesetzen mit speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen erforderlich sind, soll rechtzeitig vor Mai 2018 ein sog. „Omni-busgesetz“ auf Bundesebene erlassen werden, in dem - soweit bisher bekannt - noch über 100 Einzelgesetze angepasst werden sollen.

Das neue Bayerische Landesdatenschutzgesetz wird voraussichtlich erst im ersten Quartal 2018 beschlossen werden.

1 Abl. L119 vom 04.05.2016 – Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich nachfolgend auf die DSGVO.
2 Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2097)
3 Bundesrat-Drucksache 450/17 vom 16.06.2017

1.1. Stärkung der Rechte der betroffenen Personen

Vorrangiges Ziel der Verordnung ist der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, Art. 1 Abs. 2. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche** Person beziehen. Diese nachstehend „**betroffene Personen**“ Genannten kommen in unterschiedlichsten Rollen bei der Landeshauptstadt München vor – u.a. als ihre Bürgerinnen und Bürger, Schülerinnen und Schüler der städtischen, aber auch staatlichen Schulen, Grundeigentümer, Gewerbesteuerpflichtige und auch als ihre Beschäftigten.

Hauptanliegen des Ordnungsgebers war die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen durch

- verschiedene **stärkere Pflichten für die Verantwortlichen**, also diejenigen Stellen, die über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, Art. 4 Nr. 7, s. u. 1.1.1., sowie durch
- **bessere Selbstkontrolle**, also stärkere Möglichkeiten für die betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen, s. u. 1.1.2.

1.1.1. Pflichten der Landeshauptstadt München als Verantwortlicher

a) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Es bleibt, wie bisher, beim **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**, d.h. die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeglicher Form ist ohne eigene Rechtsgrundlage unzulässig. Die Hauptnorm, die künftig für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen ist, ist Art. 6. Danach sind unter den in Art. 6 Abs. 1 a bis e genannten Voraussetzungen Datenverarbeitungen zulässig, insbesondere bei:

- Vorliegen einer Einwilligung
- zur Vertragserfüllung bzw. Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen
- zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt.

Über die zuletzt genannte Variante nach Art. 6 Abs. 1 e werden dann in aller Regel die in Spezialgesetzen normierten Befugnisse für die öffentliche Hand heranzuziehen sein.

Die Landeshauptstadt verarbeitet aber gerade auch im Rahmen **freiwilliger Aufgaben** personenbezogene Daten, was i.d.R aufgrund von **Einwilligungen** erfolgt. Daher müssen ebenfalls die neuen Voraussetzungen des Art. 7, der die Bedingungen für Einwilligungen regelt, geprüft und die bestehenden Einwilligungsformulare entsprechend überarbeitet werden. Die Einwilligungen müssen jeweils nachweisbar vorliegen und in leicht verständlicher Form und Sprache abgefasst sein. Im Projekt (s. u. 2.6) werden Muster und Checklisten dafür entwickelt und den Dienststellen zur Verfü-

gung gestellt, die die bei ihnen vorhandenen Einwilligungserklärungen identifizieren und anhand dieser Hilfestellungen überprüfen und ggf. anpassen müssen.

b) Grundsätze der Datenverarbeitung

Die Grundsätze in Art. 5 - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie Rechenschaftspflicht - sind ausgeweitet worden.

Insbesondere ist künftig eine **Rechenschaftspflicht** nach Art. 5 Abs. 2 vorgeschrieben, d.h. der Verantwortliche als Adressat der Verordnung ist verpflichtet, die von ihm getroffenen Maßnahmen ggf. nachweisen und diese Nachweise auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorlegen zu können.

c) Beziehungen zu Dienstleistern

Die bisherigen Datenverarbeitungen durch Dienstleister werden künftig in ähnlicher Form weiterhin möglich sein, wenn auch teilweise mit abgewandelten Bezeichnungen (**Auftragsverarbeitung** statt Auftragsdatenverarbeitung). Neu ist, dass neben dem Auftraggeber auch der Auftragnehmer haftet und ein eigenes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen muss. Die bisherigen Verträge müssen entsprechend überprüft und ggf. an die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll die Einbeziehung von datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren intensiviert überprüft werden.

d) Neue technische Anforderungen

Ein **IT-Sicherheitskonzept** ist nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben. Hierbei sind bestimmte Maßnahmen zu treffen. Das IT-Sicherheitsregelwerk der Stadt ist insoweit nach bisheriger Erkenntnis wohl ausreichend.

Neu sind in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze von **Privacy by Design und Privacy by Default**, Art. 25. Daher müssen bereits bei Gestaltung von Verfahren datenschutzfreundliche Voreinstellungen implementiert werden. Es sind während des gesamten Verarbeitungsvorgangs geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes vorzusehen. Bereits in der Phase von Planung und Konzeption ist eine Entscheidung über Datenschutzmaßnahmen zu treffen.

e) Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen

Im Projekt (s.u. 2.6) werden die stadtweit geltenden **Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen** identifiziert und auf die Vereinbarkeit mit der DSGVO überprüft. Anschließend werden den Dienststellen Hinweise zur Überprüfung ihrer Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen zur Verfügung gestellt, die dort dann zur Überarbeitung der referatsspezifischen Regelungen verwendet werden können.

f) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VvV)

Die Pflicht nach Art. 30 zur Führung eines **Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VvV)** ähnelt dem bisherigen Verfahrensverzeichnis, das nach Bayerischem Datenschutzgesetz vom Datenschutzbeauftragten zu führen war. Demgegenüber ist künftig der Verantwortliche - also die Landeshauptstadt mit ihren Organisationseinheiten - dafür zuständig und verantwortlich. Zur Sicherstellung der Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind jedoch entsprechende Regelungen im Bayerischen Datenschutzgesetz vorgesehen.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrensverzeichnis, das nur automatisierte Verfahren umfasste, wird das künftige VvV auch teil- oder nicht automatisierte Verfahren beinhalten. Außerdem müssen Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden, die bisher nach dem bayerischen Landesrecht nicht freigabepflichtig waren.

Im Ergebnis wird also das VvV **erheblich ausgeweitet**. Das derzeitige Verfahrensverzeichnis des behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht aus fast **500** Verfahren. Im Iteraplan, einer IT-Übersicht, die nur automatisierte Verfahren umfasst, allerdings nach völlig anderen Kriterien aufgebaut ist, befinden sich ca. **1.500 bis 2.000** Verfahren. Es ist zu prüfen, welche dieser und weiterer, auch dort nicht erfasster Verarbeitungstätigkeiten in das VvV aufzunehmen sind. Zur Überführung des bisherigen Verfahrenszeichnisses in das künftige VvV werden **neue Formulare und Ausfüllhinweise** im Projekt (s.u. 2.6) entwickelt und den Dienststellen zur Verfügung gestellt. Diese müssen ihre Verfahren entsprechend überprüfen, ergänzen und für das neue VvV zur Verfügung stellen.

g) Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)

Entfallen wird künftig das im bayerischen Landesrecht vorgesehene datenschutzrechtliche Freigabeverfahren. Danach waren dem Datenschutzbeauftragten eine Verfahrensbeschreibung und eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen, der daraufhin die Freigabe erteilte. Statt dessen sind allerdings künftig vom Verantwortlichen unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten die **Folgen von Verarbeitungstätigkeiten für den Datenschutz** abzuschätzen. Dies ist nicht bei allen Verarbeitungstätigkeiten erforderlich, sondern nur bei solchen, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** zur Folge haben werden, Art. 35 Abs. 1. Allerdings muss der DSB, unabhängig davon, ob dann tatsächlich eine DSFA im eigentlichen Sinne erforderlich ist, **bei jedem neuen oder geänderten Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben werden. Es muss also jedes Verfahren datenschutzrechtlich geprüft werden. Diese Prüfung muss auch dokumentiert werden.

Dieses Verfahren ist noch sehr neu. Es wurde u. a. zu diesem Thema Kontakt mit der für die LHM datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten, und dem Bayerischen Staatsministerium der Inneren aufgenommen, um Anhaltspunkte für eine sinnvolle Abwicklung zu erhalten. Angedacht ist, den risikobasierten Ansatz zur IT-Sicherheitsbewertung aus dem Bereich

der IT-Sicherheitsfachleute zu nutzen. Allerdings werden Anpassungen erforderlich sein, da die DSFA einerseits auch für nicht automatisierte Verarbeitungen, andererseits nur für personenbezogene Daten gilt, im Gegensatz zur IT-Sicherheit.

Bei Erstellung des VvV soll eine grobe Einschätzung hinsichtlich derjenigen Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden, die vermutlich einer DSFA zu unterziehen sein werden. Das VvV wird anschließend dem Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten vorgelegt. Für die von ihm bestätigten Verarbeitungstätigkeiten sind dann DSFA durchzuführen. Aufgrund einer Einschätzung der Art. 29 Gruppe in ihrem Arbeitspapier 248⁴ besteht für die Durchführung von DSFA bei bereits eingesetzten Verarbeitungstätigkeiten eine Übergangszeit von drei Jahren; anschließend sollen bereits überprüfte Verarbeitungstätigkeiten **regelmäßig ca. alle drei Jahre erneut** auf die Erforderlichkeit einer DSFA hin kontrolliert werden .

h) Meldepflichten

Das bayerische Landesdatenschutzrecht sah **bisher keine Pflicht zur Meldung** von Datenschutzverstößen an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz vor. Künftig sieht Art. 33 eine Meldepflicht vor:

„ Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst **binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Art. 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.“

Zur Erfüllung dieser Meldepflicht bietet sich die **Einrichtung einer zentralen Stelle** bei der LHM an. Die organisatorischen Einzelheiten dafür müssen festgelegt werden.

1.1.2. Rechte der betroffenen Personen

Die oben genannten Grundsätze sind durch entsprechende Ansprüche der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, unterstützt worden. Hier sind insbesondere die Rechte nach Art. 12 ff. zu nennen.

a) Informationsansprüche

Eine besondere Herausforderung sind die neuen Informationspflichten nach Art.13 bzw. 14. Hier sind 12 bzw. 13 Informationen aufgelistet, die der Verantwortliche zur Verfügung zu stellen hat; soweit **Zweckänderungen** erfolgen, müssen die entsprechenden Informationen nochmals gegeben werden. Es gibt verschiedene Ausnahmen, u.a. wenn die betroffene Person die Informationen bereits hat oder bei Berufsgeheimnissen u.ä.

4 ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44137 (Entwurf - unter den Aufsichtsbehörden noch strittig)

Diese Informationen müssen **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache** übermittelt werden, insbesondere, soweit sich Informationen speziell an Kinder richten. Die Informationen können schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Dies bedeutet bei der Landeshauptstadt München, dass **Formblätter oder web-Formulare**, mit denen personenbezogene Daten erhoben werden - es ist davon auszugehen, dass dies bei nahezu allen der Fall sein wird - zu überprüfen und voraussichtlich an diese neuen strengeren Vorschriften anzupassen sind. Im Projekt (s.u. 2.6) werden Muster und Hinweise zur Umsetzung der Pflichten aus Art. 13 f entwickelt. Diese müssen dann von allen Dienststellen verwendet werden. Dazu müssen dort alle Formulare, nicht nur die im Wollmux enthaltenen, identifiziert und entsprechend überarbeitet werden. Es wird sich dabei mutmaßlich um eine höhere **5-stellige Zahl** handeln.

b) Auskunftsrecht

Zwar gab es bisher schon Auskunftsansprüche der betroffenen Personen, von denen jedoch nicht in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wurde. Es ist aber zu erwarten, dass in Folge der DSGVO **Anträge auf Auskunft** nach Art. 15 über die beim Verantwortlichen gespeicherten Daten von betroffenen Personen **künftig vermehrt** gestellt werden, schon aufgrund der Ausdehnung der Informationspflichten, die auch Hinweise zu den Rechten umfassen müssen, die den betroffenen Personen zustehen. Außerdem kann sich daraus ein Geschäftsmodell für Rechtsanwälte entwickeln (Abmahnungen). Zudem ist eine **verstärkte Presseberichterstattung** zum Thema Datenschutz festzustellen.

Bislang konnten selbst die wenigen Auskunftsanträge nicht zeitnah bearbeitet werden, da weder eine technische Unterstützung noch ausreichende organisatorische Maßnahmen aufgrund der geringen Zahl und der bisher fehlenden Fristenregelung als notwendig erachtet wurden. Künftig ist jedoch die gewünschte Information unverzüglich, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats nach Antragsingang** zu erteilen. Diese Informationen sind **kostenlos** zu übermitteln, **einschließlich einer Kopie** unter Wahrung der Rechte Dritter, also Prüfung und ggf. **Vornahme von Schwärzungen**. Ein Ausgleich über die Erhebung von Gebühren ist nicht möglich.

c) Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht

Auch diese in Art. 16 bis 21 geregelten Rechte der betroffenen Personen sind in der genannten Form und Frist zu bearbeiten. Hierbei sind insbesondere das Recht auf Löschung / Vergessenwerden besonders herausfordernd. Zwar sollte bereits jetzt eine Löschroutine bei automatisierten Verfahren vorhanden sein. Dies ist jedoch technisch zum Teil nicht umsetzbar gewesen. Künftig müssen Löschungen aber auch hier - wie generell bei der Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung - nicht nur in automatisierten Verfahren, sondern auch in Verarbeitungsformen anderer Art, insbe-

sondere Papierakten erfolgen. Es sind also entsprechende **Löschkonzepte** zu erstellen und umzusetzen.

Obwohl diese Rechte der betroffenen Personen durch nationale Regelungen eingeschränkt werden könnten, Art. 23, wird dies nach dem derzeit bekannten Stand der landesgesetzliche Umsetzungsmaßnahmen bzw. bundesgesetzliche Regelungen in Spezialgesetzen voraussichtlich nicht erfolgen, so dass ein **weiteres Abwarten mit Umsetzungsmaßnahmen nicht anzuraten** ist.

1.2. Folgen bei Rechtsverstößen

a) Strafen

Bisher konnten nach BayDSG Bußgelder bis 30.000 Euro verhängt werden. Nach Art. 83 Abs. 2 können bei bestimmten Verstößen künftig hingegen Bußgelder bis zu **20 Mio. Euro** oder bei Unternehmen bis zu 4 % des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden. Der Bund hat allerdings für seine Behörden keine Bußgelder vorgesehen, § 43 Abs. 3 DSAnpUG-EU. Für Bayern ist eine entsprechende Regelung geplant. Ausgenommen werden davon allerdings wahrscheinlich diejenigen Teile der Verwaltung sein, die am **Wettbewerb** teilnehmen. Welche das im Einzelnen sind, muss noch geklärt werden.

Für die handelnden Personen bleibt es voraussichtlich beim bisherigen Umfang an **Geldbußen i. H. v. 30.000 Euro** im Falle von unbefugten oder durch unrichtige Angaben erschlichenen Datenverarbeitungen. Wenn diese Handlungen gegen Entgelt erfolgen oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, können auch **Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen** verhängt werden.

b) Schadensersatzansprüche

Bisher wurden kaum Schadensersatzansprüche gestellt, zum Einen, weil nur materielle Schäden geltend gemacht werden konnten, zum Anderen, weil es für die von Datenschutzverletzungen geschädigten Personen nur sehr schwer möglich war, überhaupt einen Schaden und ein Verschulden seitens des Verantwortlichen nachzuweisen. Im Gegensatz dazu können künftig **auch immaterielle Schäden** von betroffenen Personen geltend gemacht werden. Zudem ist eine **Veränderung der Beweislast** zu Lasten des Verantwortlichen vorgesehen, da dieser nur von der Haftung befreit ist, wenn er nachweisen kann, dass er unter keinen Umständen für den Eintritt des Schadens verantwortlich ist, Art. 82 Abs. 3. D. h. die Landeshauptstadt München muss die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung beweisen.

c) Verbandsklagerecht

Künftig kann die betroffene Person seine Rechte bei der Aufsichtsbehörde, Rechtsbehelfe gegen diese oder den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter oder Schadensersatzrechte **durch gemeinnützige Organisationen** wahrnehmen lassen,

Art. 80, was ihn von dem bisherigen Kostenrisiko bei eigener Klage entlasten wird.

d) Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde werden erheblich ausgeweitet, Art. 58. Während bisher der Landesdatenschutzbeauftragte beanstanden und geeignete Abhilfemaßnahmen fordern konnte, war er nicht zur Durchsetzung befugt. Künftig kann er jedoch selbst

- **Bescheide** erlassen,
- die Durchführung von Untersuchungen anweisen,
- warnen,
- verwarnen,
- sogar ein **Datenverarbeitungsverbot** erlassen.

1.3. Datenschutzbeauftragter (DSB)

a) Stellung (Art. 38)

- **Unabhängigkeit:** Die bzw. der DSB unterliegt keinen Anweisungen bezüglich der Ausübung ihrer bzw. seiner Aufgaben (Art. 38 Abs. 3 S. 1, ErwGr 97: Ausübung der Pflichten und Aufgaben in „vollständiger Unabhängigkeit“).
- **Benachteiligungsverbot:** Die bzw. der DSB darf wegen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.
- **Unmittelbare Anbindung an Oberbürgermeister:** Die bzw. der DSB berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen (Art. 38 Abs. 3 S. 2); das bedeutet nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, dass sie bzw. er bei Kommunen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu unterstellen ist.

b) Aufgaben (Art. 39)

- **Unterrichtung und Beratung** des Verantwortlichen und der mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzgl. der datenschutzrechtlichen Pflichten;
- **Überwachung** der Einhaltung der DSGVO und sonstiger Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Datenschutz einschließlich u.a. der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- **Schulungen** muss die bzw. der DSB nicht selbst durchführen, sondern überwachen, dass diese erfolgen (ggf. ist das Mitbestimmungsrecht des Personalrats zu beachten);
- **Beratung** im Zusammenhang mit der DSFA und Überwachung ihrer Durchführung;
- **Beratung von betroffenen Personen** bei allen Fragen bzgl. der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO;

- **Zusammenarbeit** mit der Aufsichtsbehörde/Ansprechperson für die Aufsichtsbehörde;
- **Einbindung** bei der Einführung von automatisierten Verfahren;
- **Zugang zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**;
- Gelegenheit zur Stellungnahme bei **Videoüberwachung**.

2. Bisherige Umsetzungsmaßnahmen

2.1. Laufende Information und Prüfung der ersten Entwürfe und des parlamentarischen Verfahrens in der EU ab 2012.

2.2. Nach Bekanntwerden der Beschlussfassung und des Inkrafttretens der DSGVO im April 2016: Durcharbeiten der Verordnung sowie der Erwägungsgründe und der ersten Aufsätze in der Literatur.

2.3. Teilnahme an und Thematisierung in verschiedenen Arbeitskreisen und Kongressen (Bayerische Datenschutztag, Treffen der bayerischen kommunalen Datenschutzbeauftragten, Erfahrungsaustausch der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) sowie an der DAFTA im Herbst 2016). Auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nimmt die Stellvertreterin des städtischen Datenschutzbeauftragten an einer bundesweiten Unterarbeitsgruppe der **Kontaktgruppe der Innenministerien der Länder mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder** teil.

2.4. Einrichtung einer **interkommunalen Arbeitsgruppe** unter Beteiligung einiger Kommunen (Bamberg, Nürnberg, Ansbach, Augsburg und München) im Herbst 2016. Seither fanden ca. monatliche Sitzungen statt, zuletzt unter Beteiligung von Vertretern des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten (LDSB) und des Bayerischen Innenministeriums (BayStMI).

2.5. Installation einer innerstädtischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der DSGVO unter Beteiligung des städtischen IT-Sicherheitsbeauftragten, des DSB des städtischen IT-Dienstleisters, dem Eigenbetrieb it@M, der Vertretung des städtischen DSB sowie den örtlichen DSB mehrerer Dienststellen (Personalreferat, Stadtkämmerei, Sozial-, Kultur- und Kreisverwaltungsreferat u.a.).

2.6. Initialisierung des **Projekts „Umsetzung DSGVO“**, das aus der innerstädtischen Arbeitsgruppe hervorgegangen ist: Das Projekt wird in mehreren Phasen durchgeführt, wobei die erste Phase im Wesentlichen durch die notwendigen, priorisierten Aufgaben bis zur Gültigkeit der DSGVO am 25.05.2018 geprägt sein wird. Mit Abschluss der Phase 1 ist die Planung weiterer Phasen verbunden, die die Umsetzung verschiedener Maßnahmen und konkreter Anpassungen auf die DSGVO zum Ziel haben. Die Projektleitung wird von der Hauptabteilung III des Direktoriums, IT-Strategie und IT-Steuerung / IT-Controlling, übernommen. In dem Projekt arbeiten u.a. die bisherigen

innerstädtischen Arbeitsgruppenmitglieder mit. Es wurde hierzu eine bereits erstellte To-Do-Liste geclustert, priorisiert und ein entsprechender **Projekt- und Maßnahmenplan** erstellt. Als Vertreter der Verantwortlichen i.S. der DSGVO - der Landeshauptstadt - übernimmt der Leiter des Direktoriums die Auftraggebereigenschaft des Projekts, unterstützt von einem Lenkungskreis, in dem die hauptsächlich betroffenen Referate durch entscheidungsbefugte Personen vertreten sind. Die Geschäftsordnung sowie der Projektauftrag sind erstellt. Der Lenkungskreis tritt alle zwei Monate zusammen. Dabei werden die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe bekannt gegeben und vom Auftraggeber abgenommen.

2.7. Die örtlichen DSB, die dezentralen Informations- und Anforderungsmanagement-Dienststellen, die IT-Sicherheitsbeauftragten, die Geschäftsleitungen, die Anforderungsmanager und die Amts- und Abteilungsleiter des Direktoriums wurden durch Vorträge und Teilnahme an deren Gremiensitzungen informiert.

2.8. In der ersten Projektgruppensitzung wurden Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der in Arbeitspaketen erfassten Umsetzungsmaßnahmen gebildet, die sich nach Bedarf selbst organisieren. Projektgruppensitzungen finden monatlich statt bis Ende Mai 2018. Als vorrangig zu bearbeiten wurden folgende Themen eingeschätzt, die in den entsprechenden Arbeitsgruppen bearbeitet werden:

- Überarbeitung des bisherigen Verfahrensverzeichnisses und Überführung in ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten;
- Überprüfung und Anpassung innerstädtischen Regelungen, insbesondere Dienstanweisungen;
- Überprüfung und Anpassung von Dienstvereinbarungen;
- Rechte der betroffenen Personen;
- Auftragsverarbeitung;
- Überprüfung und Anpassung des IT-Sicherheits-Regelwerks.

Weiterhin besteht ein laufender Austausch mit den für die Ausarbeitung der gesetzlichen Anpassungen im bayerischen Landesrecht zuständigen Vertreter im Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie mit dem Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten.

3. Personalbedarf

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich ein erheblicher Bedarf zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO bis zu deren Anwendbarkeit ab 25.05.2018 und darüber hinaus. Zum Einen kann kaum davon ausgegangen werden, dass alle Umsetzungsarbeiten bis dahin abgeschlossen sein werden, zum Anderen stehen bereits weitere, umzusetzende EU-Regelungen in Aussicht, z. B. Erlass der EU-weit verbindlichen E-Privacy-Verordnung statt der bisherigen E-Privacy-Richtlinie.

Eine bundesweite Abfrage durch das Personal- und Organisationsreferat, P3.3, bei den **größeren Kommunen** zeigt, dass auch dort **erhebliche Mehraufwände** erwartet werden. Hiervon sind nicht nur die vorhandenen Datenschutzbeauftragten betroffen, sondern auch diejenigen Teile der Kommunen, die als Verantwortliche i.S.d. DSGVO anzusehen sind, also die Linienverantwortlichen. Trotz des allgemein erwarteten Stellenmehrbedarfs bestehen noch keine konkreten Erkenntnisse über den tatsächlichen Aufwand. Die konkrete Bezifferung hinsichtlich Anzahl und Einwertung kann erst nach Anwendbarkeit der Verordnung erfolgen. Deutschlandweit wird auf die landesgesetzlichen Umsetzungsregelungen bzw. auf die Maßnahmen anderer Städte gewartet, insbesondere auf die der Landeshauptstadt München als größter deutscher Kommune.

Zu den technischen Anforderungen und den Aufwänden für deren Implementierung ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass sich aus den Anforderungen der DSGVO auch **Anforderungen bei der Umsetzung von IT-Vorhaben** ergeben werden. Diese werden im Rahmen der regulären Planung und Abwicklung von IT-Vorhaben dem Stadtrat bekannt gegeben werden.

Bereits jetzt zeigt sich ein **erhöhter Schulungsbedarf** für die städtischen Datenschutzbeauftragten, deren Stellvertretungen sowie für Geschäftsleitungen zzgl. der Eigenbetriebe wegen der erforderlichen organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen, der mit ca. 40.000 € geschätzt wird (auf Basis externer Schulungskosten). Nachdem alle internen Regelwerke entsprechend überarbeitet und die neuen Gesetze auf Bundes- und Landesebene erlassen sind, werden weitere Fortbildungsmaßnahmen, zumindest für Führungskräfte, erforderlich werden, die derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

In Einzelfällen kann sich Bedarf an Beratung durch auf Fragen der DSGVO spezialisierte technische oder rechtliche **Gutachter** ergeben; dafür werden derzeit pauschal 20.000 € veranschlagt.

Weiterhin werden für Phase 1 **externe Sachmittel** i.H. von 200.000 € für Leistungen von Aushilfskräften veranschlagt, die in den Referaten/Eigenbetrieben bei Maßnahmen wie z.B. bei der Überarbeitung des VvV kostengünstig unterstützen.

Da derzeit keine konkreten Berechnungen des infolge der Umsetzung der DSGVO entstehenden Arbeitsaufwandes möglich sind, werden mit dieser Vorlage **noch keine Stellenforderungen** geltend gemacht. Unabhängig davon, ob betroffene Personen ihre Rechte vermehrt durch Anträge, aber auch Klagen geltend machen werden, s. o. I.1.1.2., sind jedenfalls zur Erfüllung der o. g. Pflichten der Stadt als Verantwortlicher i. S. d. DSGVO, s. o. I.1.1.1., erhebliche Mehraufwände zu erwarten. Den abweichenden Stellungnahmen des Sozialreferats, des Referats für Bildung und Sport und des Referats für Gesundheit und Umwelt wird derzeit nicht gefolgt, s. Anlagen 1, 2 und 3. Zugestimmt haben das Kreisverwaltungsreferat, s. Anlage 4, das Kultusreferat, der Abfallwirtschaftsbetrieb München und die Stadtgüter München per E-Mail.

Wenn im Laufe der Umsetzungsarbeiten im Projekt konkretere Schätzungen möglich sind, wird dem Stadtrat ein Vorschlag zur Organisation und zur Personalausstattung unterbreitet werden. Dazu sollen die Referate und Eigenbetriebe beauftragt werden, mit Unterstützung des Personal- und Organisationsreferates eine detaillierte Schätz-

zung der durch die DSGVO entstehenden Mehraufwände und ggf. daraus resultierenden Stellenmehrbedarfe vorzunehmen.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	,-- ab 201X	260.000 €,- in 2018	,-- von 201X bis 20YY
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	,--	260.000 €,- in 2018	,-- on 201X bis 20YY
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	--	,-- n 201X	,-- von 201X bis 20YY
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

4.2. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, Unabweisbarkeit ist gegeben. Wie bereits unter Punkt I. erläutert, ist die europäische Datenschutzgrundverordnung nach Ablauf der Übergangszeit definitiv ab 25.05.2018 **unmittelbar europaweit** anzuwenden. Für die im Vorfeld der Umsetzung noch zu leistenden Aufgaben verbleibt somit nur noch ein kleines Zeitfenster.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen (siehe Anlage 5).

5. Ausblick

Auf Basis des Maßnahmenplans zur Umsetzung der DSGVO wird der Stadtrat voraussichtlich im Herbst 2018 erneut befasst werden. Mit dem Abschluss der ersten Projektphase soll eine Einschätzung erfolgen, welche dauerhaften organisatorischen Maßnahmen erforderlich und wie diese umzusetzen sind.

Neben den **umfangreichen Dokumentations- und Informationspflichten** muss laufend die Entwicklung der Anwendung und Auslegung der neuen materiellen Regelungen in der Praxis der Anwender, aber auch die Beurteilungen durch Aufsichtsbehörden und Gerichte beobachtet und durch **Umstellung der Prozesse innerhalb der Stadt** umgesetzt werden. Es wird verstärkt **vom Datenschutzbeauftragten die Kontrolle** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen gefordert, auch durch Sicherstellung der neuen Abläufe.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geht davon aus, dass pro 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens eine Person in Vollzeit die Aufgaben des DSB wahrzunehmen hat: „Zumindest aber ab einer Zahl von 1.000 Beschäftigten spricht **bereits der Umfang des zu gewährleistenden Personaldatenschutzes** in diesen Dienststellen für eine vollständige Freistellung der Datenschutzbeauftragten.“⁵ Da in Kommunalverwaltungen, gerade bei der größten Kommune Deutschlands **ungleich mehr an Daten von Bürgerinnen und Bürgern** als bei den Bundesverwaltungen verarbeitet werden, ist allein daraus ein noch höherer Bedarf an Personal für die Unterstützung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu entnehmen.

Eine konkrete Stellenbemessung bzw. -bewertung, wie oben unter 3. ausgeführt, wird bei der genaueren Ausarbeitung der Neuorganisation der Stellung des Datenschutzbeauftragten ab Mai 2018 erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten unter I.1. und I.2. wird Kenntnis genommen.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Direktorium wird beauftragt, die gemäß Ziffer 3. und 4. einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 260.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadt-

⁵ Mindestanforderungen an die Organisation und Aufgabenbeschreibung der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der Bundesverwaltung, Stand: April 2015

kämmerei anzumelden. Die Mittel sind im Ausgabenbudget des Direktoriums beim Produkt Zentrale Steuerung, Recht und Datenschutz, Innenauftrag P31111210, einzustellen.

3. Die Referate und Eigenbetriebe werden beauftragt, mit Unterstützung des Personal- und Organisationsreferates eine detaillierte Schätzung der durch die DSGVO entstehenden Mehraufwände und ggf. daraus resultierender Stellenmehrbedarfe vorzunehmen.
4. Das Direktorium wird beauftragt, den Stadtrat im Laufe des Jahres 2018 mit den Ergebnissen und dem weiteren Vorgehen zur DSGVO zu befassen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung / Datenschutzbeauftragter

Am